



VBL ^{1/2003} *info*

Januar 2003

- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten

Aus dem Inhalt

I Versicherung der Beschäftigten mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit

- 1 Befreiung von der Versicherungspflicht
- 2 Versicherung in der freiwilligen Versicherung VBL extra
- 3 Verfahren
- 4 Pflichtversicherung bei Fortsetzung bzw. Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses

II Sonderregelung für Entgelte über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-0

- 1 Sonderregelung für den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
- 2 Regelung für KAV-Mitglieder und sonstige Arbeitgeber
- 3 Übergangsregelung für alle Pflichtversicherten, für die bisher schon eine zusätzliche Umlage entrichtet wurde
- 4 Verfahren
- 5 Wissenschaftliche Beschäftigte mit Entgelten über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-0
- 6 Rückabwicklung im Jahr 2002 gezahlter zusätzlicher Umlagen in Fällen des § 39 Abs. 1 ATV/§ 82 Abs. 1 VBLS

Anlage: Formular-Muster „Anmeldung zur freiwilligen Versicherung VBL extra nach § 28 und § 82 VBLS“

Impressum

VBL – Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19 • 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0 • Telefax 0721 155-666
E-Mail vbl@vbl.de • Internet www.vbl.de

Redaktion: Kurt Redemann (VL 45)

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL

Sehr geehrte Damen und Herren,

*die Ihnen vertrauten VBL-Nachrichten haben ein verändertes Erscheinungsbild. Insbesondere die neue Textgestaltung soll Ihnen die Lektüre etwas erleichtern. **VBL info** unterstreicht ebenso wie das im vergangenen Jahr eingeführte neue Logo den in der VBL eingeleiteten Wandel hin zu einem modernen Dienstleister. Kundenorientiertes Handeln und Denken sowie eine zukunftsorientierte Erweiterung der Produktpalette sind für uns wichtig.*

*Durch den Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 1. März 2002 wurde nicht nur die Pflichtversicherung grundlegend verändert, sondern Ihren Beschäftigten auch die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung mit eigenen freiwilligen Beiträgen eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge aufzubauen. Seit September 2002 bieten wir Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der **VBL extra** eine freiwillige Zusatzversicherung an, mit der sie ihre persönliche Versorgungslücke schließen und ihren Lebensstandard im Alter sichern können. Mehr als 25.000 Verträge konnten wir mit Ihrer Hilfe in den letzten Wochen abschließen. Für uns ist das eine Bestätigung der guten Zusammenarbeit, aber auch ein Beweis der attraktiven Konditionen unseres Angebots und des Vertrauens in eine leistungsfähige VBL.*

Die Umstellung auf das neue System der Pflichtversicherung und die Einführung der freiwilligen Versicherung stellen hohe Anforderungen an die Beschäftigten der VBL. Nicht alle Wünsche, Anfragen und Anträge konnten in den letzten Monaten zeitnah erledigt werden. Hierfür bitte ich um Verständnis und danke Ihnen gleichzeitig für Ihre Geduld. Wir bemühen uns, den Rückstau so schnell wie möglich abzarbeiten.

*Sollten Sie noch Informationen und Materialien zu **VBL extra** benötigen, rufen Sie uns unter Telefon 0180 5 006229 an oder besuchen Sie uns unter **www.vbl.de** im Internet.*

Wir freuen uns, Sie auch in 2003 bei Ihrer Aufgabe unterstützen zu dürfen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine "Rundum-Altersvorsorge" aus einer Hand zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen aus Karlsruhe

Wolf R. Thiel
Präsident und Vorsitzender des Vorstands

I Versicherung der Beschäftigten mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit

1 Befreiung von der Versicherungspflicht

Nach § 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV – sowie der entsprechenden Regelung des § 28 Abs. 1 der neuen VBL-Satzung (VBLS) sind Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher noch nicht in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes pflichtversichert waren, auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. Diese Befreiungsmöglichkeit besteht nur für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2002 begründet werden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 ATV/§ 86 Abs. 2 VBLS).

Der Antrag ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Beginn des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitgeber zu richten. Dieser hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflichtversicherung vorliegen. Fristgerecht ist der Antrag nur dann, wenn er innerhalb der Zweimonatsfrist bei dem Arbeitgeber eingegangen ist. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Beschäftigte in der Vergangenheit bereits bei der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes versichert war. Ist dies der Fall, ist eine Befreiung von der Pflichtversicherung nicht möglich.

2 Versicherung in der freiwilligen Versicherung VBL extra

Liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Versicherung vor, sind für den Beschäftigten Versorgungsanwartschaften in der freiwilligen Versicherung zu begründen. Für die Durchführung der Versicherung gelten gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Anhang 2 VBLS die Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell (nachfolgend: Versicherungsbedingungen VBL extra). **Versicherungsnehmer** der freiwilligen Versicherung ist in diesen Fällen nicht der Beschäftigte, sondern dessen **Arbeitgeber**.

Da die freiwillige Versicherung an die Stelle der Pflichtversicherung tritt, werden die gleichen Risiken wie in der Pflichtversicherung versichert. Ein Ausschluss des Erwerbsminderungsrisikos und/oder der Hinterbliebenenrente entsprechend § 6 Abs. 3 der Versicherungsbedingungen VBL extra ist daher nicht möglich.

In der freiwilligen Versicherung ist im Unterschied zur Pflichtversicherung die Erfüllung der Wartezeit von 60 Umlage- bzw. Beitragsmonaten nicht Voraussetzung für die Leistung einer Betriebsrente. Hier reicht der Eintritt

des Versicherungsfalls für den Bezug von Rentenleistungen aus. Daher können wissenschaftliche Beschäftigte, die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und damit die Wartezeit in der Pflichtversicherung nicht erfüllen können, in der freiwilligen Versicherung unverfallbare Betriebsrentenanwartschaften erwerben.

Der **beteiligte Arbeitgeber** hat für den in der freiwilligen Versicherung versicherten Beschäftigten **Beiträge** in Höhe der auf den Beteiligten entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung, **höchstens jedoch 4 v.H.** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu entrichten.

Für Arbeitgeber im **Abrechnungsverband West** übersteigen die Aufwendungen für die Pflichtversicherung (Umlagen in Höhe von 6,45 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts sowie Sanierungsgelder in Höhe des für den Beteiligten jeweils geltenden Vomhundertsatzes) diesen Höchstsatz für die Beiträge zur freiwilligen Versicherung. Beteiligte im Abrechnungsverband West haben daher regelmäßig **Beiträge in Höhe von 4 v.H.** der Entgelte zu entrichten.

Im **Abrechnungsverband Ost** sind – vorbehaltlich einer Änderung infolge der Tarifeinigung vom 9. Januar 2003 – derzeit 1,0 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte für die Pflichtversicherung aufzuwenden. Der **Beitrag** zur freiwilligen Versicherung beträgt deshalb hier auch regelmäßig **1,0 v.H.** dieser Entgelte. Für freiwillig Versicherte im Tarifgebiet Ost, für die im Falle einer Pflichtversicherung der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgebend wäre, sind jedoch Beiträge in Höhe von 4 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu zahlen.

3 Verfahren

Soweit wissenschaftliche Beschäftigte aufgrund ihres Antrags von der Pflichtversicherung befreit sind und in der freiwilligen Versicherung versichert werden, sind sie **ausschließlich** mit dem **Formular Nr. FV 2 zur freiwilligen Versicherung VBL extra anzumelden** (Muster siehe Anlage. Die Original-Vordrucke können Sie ab Mitte Februar 2003 auf unseren Internetseiten unter der Rubrik Bestellservice oder schriftlich bei VBL – Abteilung VL IV bestellen). Da in diesen Fällen noch keine VBL-Versicherungsnummer vergeben wurde, ist lediglich das Geburtsdatum des Beschäftigten anzugeben. Neben den Angaben zum beteiligten Arbeitgeber sowie zur Person des Beschäftigten sind vom Beteiligten noch die im gesonderten Feld für wissenschaftliche Beschäftigte nach § 28 Abs. 1 VBLS erforderlichen Angaben zu machen.

Nach Eingang und Erfassung der Anmeldung zur freiwilligen

ligen Versicherung durch die VBL erhalten die Beschäftigten über den Arbeitgeber einen Nachweis über die Anmeldung. Soweit wissenschaftliche Beschäftigte, die den Antrag auf Befreiung nicht bereits zum Beginn ihres Beschäftigungsverhältnisses gestellt haben, zunächst zur Pflichtversicherung angemeldet wurden, sind diese Anmeldungen zur Pflichtversicherung zu stornieren.

Die **Zahlungen zur freiwilligen Versicherung VBL extra** können bisher **nur per Einzelüberweisung für jeden Versicherten** auf das Bankkonto

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2228770

geleistet werden. Die Möglichkeit von Sammelüberweisungen mit AVIS besteht derzeit aus buchungstechnischen Gründen nicht.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Bankkonto ausschließlich für Zahlungen zur freiwilligen Versicherung zu verwenden ist. Umlagen bzw. Sanierungsgelder, die im Rahmen der Pflichtversicherung zu zahlen sind, dürfen nicht auf dieses Bankkonto überwiesen werden.

Damit die Beiträge für die freiwillige Versicherung der wissenschaftlichen Beschäftigten diesen Versicherten zugeordnet werden können, ist **bei jeder Überweisung der betreffende Verwendungszweck anzugeben.**

Der Verwendungszweck ist aus buchungstechnischen Gründen standardisiert und besteht aus den folgenden Elementen:

- **Kontonummer des Beteiligten** 6-stellig

Beispiel 1

6-stellige Kontonummer des Beteiligten						Leerfeld	Buchstaben	10-stellige VBL-Versicherungsnummer										Leerfeld	6-stelliger Buchungsschlüssel						Endemarke	
1	2	3	4	5	6		E	X	0	1	0	1	6	5	7	8	9	5		0	1	6	5	0	1	X

Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal
01 ⇒ beteiligter Arbeitgeber	65 ⇒ Beitrag für wissenschaftliche Beschäftigte gem. § 2 Abs. 2 ATV, § 28 Abs. 1 VBLS	01 = § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
		02 = § 40b EStG (Pauschalversteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		03 = §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)

- **Leerfeld**
- **Buchstaben: EX** als Kennzeichnung von Beiträgen zur freiwilligen Höherversicherung: VBL extra
- **VBL-Versicherungsnummer des Versicherten** immer 10-stellig
- **Leerfeld**
- **Buchungsschlüssel** zur Kennzeichnung, um welche Art von Beiträgen es sich handelt (weiteres hierzu siehe unten)
- **Buchstabe: X** als Konstante für die Endemarke

Der Aufbau des Verwendungszwecks sowie die Reihenfolge seiner Elemente sind genau zu beachten. Nur bei einer korrekten Angabe des Verwendungszwecks können die Zahlungen den einzelnen Versicherten zugeordnet werden.

Im **Beispiel 1** ist der anzugebende **Verwendungszweck für die freiwillige Versicherung von wissenschaftlichen Beschäftigten** schematisch dargestellt. Entsprechende Erläuterungen finden sich auch auf der Rückseite des Anmeldeformulars.

Der **Buchungsschlüssel**, der sich aus den drei verschlüsselten Angaben für den **Einzahler**, das **Versicherungsmerkmal** und das **Steuermerkmal** zusammensetzt, dient der exakten Verbuchung des gezahlten Beitrags und bildet die Grundlage für die steuerliche Behandlung der im Versicherungsfall zu zahlenden Rentenleistungen.

Weitere Erläuterungen, insbesondere zum Zusammen-
treffen von mehreren Beitragstatbeständen finden sich
auf der Rückseite des Anmeldeformulars.

Für diese Beiträge des Arbeitgebers zur freiwilligen Ver-
sicherung kann die steuerliche Förderung nach §§ 79
EStG (sog. Riester-Förderung) und/oder der Sonderaus-
gabenabzug nach § 10a EStG nicht in Anspruch genom-
men werden. **Neben** der Begründung der freiwilligen
Versicherung für die wissenschaftlichen Beschäftigten
durch den Beteiligten als Versicherungsnehmer kann der
Beschäftigte aber auch selbst noch eine freiwillige Versi-
cherung bei der VBL abschließen und durch eigene Bei-
träge eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung
aufbauen. Dabei kann für diese eigene Versicherung die
steuerliche Förderung genutzt werden. Nähere Infor-
mationen dazu können unserer Broschüre „**VBL extra**
– **Der sichere Weg**“ entnommen werden.

4 Pflichtversicherung bei Fortsetzung bzw. Verlän- gerung des befristeten Arbeitsverhältnisses

Wird das zunächst auf nicht mehr als fünf Jahre **befristete Arbeitsverhältnis auf über fünf Jahre verlängert oder fortgesetzt, beginnt anstelle der freiwilligen Versicherung die Pflichtversicherung** für den wissen-
schaftlichen Beschäftigten. Der Arbeitnehmer ist zum
Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fort-
setzung des Arbeitsverhältnisses auf über fünf Jahre hi-
naus vereinbart wurde, zur Pflichtversicherung anzumel-
den. Eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn
des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen. Für die
Pflichtversicherung sind Umlagen und – von Beteiligten
im Abrechnungsverband West – Sanierungsgelder zu
entrichten. Beiträge zur freiwilligen Versicherung durch
den Arbeitgeber sind nicht mehr zu zahlen.

Die bisherige freiwillige Versicherung wird mit Ablauf
des Monats, der dem Beginn der Pflichtversicherung
vorangeht, beitragsfrei gestellt. Die bis zur Beitrags-
freistellung erworbene Anwartschaft in der freiwilligen
Versicherung bleibt erhalten. Sie erhöht sich gegebenenfalls im Rahmen der Überschussverteilung durch die
Zuteilung von Bonuspunkten (§ 26 der Versicherungs-
bedingungen VBL extra). Die in der freiwilligen Versiche-
rung zurückgelegten Versicherungszeiten werden jedoch
nicht bei der Wartezeit von 60 Umlage- bzw. Beitrags-
monaten in der Pflichtversicherung (§ 34 Abs. 1 Satz 1
VBLS) berücksichtigt.

Der Beschäftigte hat nach § 1 Abs. 1 Satz 6 der Ver-
sicherungsbedingungen VBL extra die Möglichkeit, die
bisherige durch den Arbeitgeber begründete freiwillige
Versicherung als eigene Versicherung zusätzlich zur
Pflichtversicherung fortzusetzen. Hierfür kann auch die
steuerliche Förderung genutzt werden.

Bei Eintritt des Versicherungsfalls wird aufgrund der
erworbenen Anwartschaften auf Antrag eine Betriebs-
rente gezahlt.

II Sonderregelung für Entgelte über der Vergütungs- gruppe I BAT/BAT-O (§ 39 ATV/§ 82 VBLS)

1 Sonderregelung für den Bund und die Tarifge- meinschaft deutscher Länder

Für die pflichtversicherten Arbeitnehmer des Bundes
und der Länder gelten die Sonderregelungen des § 39
Abs. 1 ATV/§ 82 Abs. 1 VBLS:

Danach ist von diesen Beteiligten für Beschäftigte, deren
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt die Summe aus
Endgrundvergütung und „Familienzuschlag“ (gemeint
ist hier der Ortszuschlag) einer/eines kinderlos verheira-
teten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT bzw.
BAT-O – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung,
wenn der/die Beschäftigte eine zusatzversorgungspflich-
tige Zuwendung erhält – übersteigt, vom 1. Januar 2002
an **im Rahmen der freiwilligen Versicherung in
Anlehnung an das Punktemodell (VBL extra) ein
Beitrag von 8 v.H. des übersteigenden Betrages
zusätzlich zur Umlage zu zahlen.**

**Diese Regelung gilt jedoch nur für Pflichtversicher-
te, deren Startgutschrift sich nach den Regelun-
gen für die sogenannten rentenfernen Jahrgänge
berechnet sowie für Pflichtversicherte, die nach
dem 31. Dezember 2001 erstmals bzw. – soweit sie
zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei versichert waren –
erneut zur Pflichtversicherung angemeldet werden.
Auf Pflichtversicherte, deren Startgutschrift sich
nach den besonderen Besitzschutzregelungen für
die rentennahen Jahrgänge (§ 33 Abs. 2 ATV/§ 79
Abs. 2 VBLS) berechnet, findet die Regelung keine
Anwendung.**

Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung
ist in diesen Fällen nicht der Beschäftigte, sondern der
Beteiligte (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Versicherungsbedin-
gungen VBL extra).

2 Regelung für KAV-Mitglieder und sonstige Arbeitgeber

Für Beschäftigte von Beteiligten, die Mitglied in einem
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
(VKA) angehörenden Arbeitgeberverband sind, **können**
zusätzlich für Entgelte über der Vergütungsgruppe I BAT/
BAT-O nach § 26 Abs. 5 ATV-K vom Arbeitgeber Beiträ-
ge zu einer freiwilligen Versicherung des Beschäftigten
entrichtet werden. Eine tarifvertragliche Verpflichtung
besteht dazu in diesen Fällen jedoch nicht. Unabhängig
davon hat der Beteiligte aber in jedem Fall für das

gesamte Entgelt die Umlage sowie – als Beteiligter des Abrechnungsverbandes West – Sanierungsgeld zu zahlen.

Entsprechendes gilt für die sonstigen an der VBL beteiligten Arbeitgeber, die nicht Mitglied eines kommunalen Arbeitgeberverbandes sind.

3 Übergangsregelung für alle Pflichtversicherten, für die bisher schon eine zusätzliche Umlage entrichtet wurde

Nach § 39 Abs. 2 ATV/§ 38 ATV-K/§ 82 Abs. 2 VBLS gilt für **alle Beschäftigten**, unabhängig davon, ob sie Arbeitnehmer des Bundes, der Länder oder der kommunalen bzw. sonstigen Beteiligten der VBL sind, **folgende Übergangsvorschrift:**

Für Beschäftigte, für die am **31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch**, d. h. also in den beiden Monaten Dezember 2001 und Januar 2002, eine zusätzliche Umlage nach § 29 Abs. 4 der VBL-Satzung alter Fassung gezahlt wurde, ist weiterhin eine entsprechende zusätzliche Umlage zu entrichten, soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I **BAT (VKA) bzw. BAT-O (VKA)** – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn der Beschäftigte eine solche erhält – übersteigt.

In diesen Fällen findet die **Übergangsregelung auch dann weiter Anwendung**, wenn das zusatzversorgungspflichtige **Entgelt nach dem Monat Januar 2002** die in § 39 Abs. 2 ATV/§ 38 ATV-K/§ 82 Abs. 2 VBLS genannten **Grenzbeträge zeitweise unterschreitet**. Die zusätzliche Umlage ist in diesen Fällen von dem Zeitpunkt an wieder zu entrichten, von dem an die entsprechenden Grenzbeträge wieder überschritten werden.

4 Verfahren

Die **pflichtversicherten Beschäftigten**, für die Beiträge in Höhe von 8 v.H. der die Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte in die freiwillige Versicherung einzuzahlen sind, bitten wir ebenfalls **ausschließlich** mit dem **Formular FV 2 zur freiwilligen Versicherung VBL extra anzumelden** (Muster siehe Anlage. Die Original-Formulare können Sie ab Mitte Februar 2003 bei uns bestellen, siehe I.3). Dazu ist neben den Angaben zum Beteiligten und dem Beschäftigten vom Arbeitgeber die besondere Erklärung zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Entrichtung der Beiträge nach § 82 Abs. 1 VBLS abzugeben.

Aufgrund der Anmeldung erhalten auch hier die Beschäftigten über den Beteiligten einen Nachweis über die Anmeldung zur freiwilligen Versicherung.

In Bezug auf das Zahlverfahren gelten die Ausführungen zu Ziffer I.3 entsprechend. Die Zahlung wird jeweils in dem Monat fällig, in dem der Grenzbetrag überschritten wird.

Wir weisen darauf hin, dass die **Beiträge zur freiwilligen Versicherung** für die die Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O übersteigenden Entgelte **nicht zusammen mit den zu zahlenden Umlagen bzw. Sanierungsgeldern** auf das der freiwilligen Versicherung vorbehaltene Bankkonto überwiesen werden dürfen.

Der bei den Überweisungen anzugebende **Verwendungszweck** für Entgelte über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O muss die Angaben gemäß **Beispiel 2** enthalten.

Beispiel 2

6-stellige Kontonummer des Beteiligten						Leerfeld	Buchstaben		10-stellige VBL-Versicherungsnummer										Leerfeld	6-stelliger Buchungsschlüssel						Endemarke
1	2	3	4	5	6		E	X	0	1	0	1	6	5	7	8	9	5		0	1	6	6	0	1	X
Einzahler						Versicherungsmerkmal													Steuermerkmal							
01 = beteiligter Arbeitgeber						66 = Beitrag für Entgelte über Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O gem. § 39 Abs. 1 ATV, § 82 Abs. 1 VBLS													01 = § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)							
																			02 = § 40b EStG (Pauschalversteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)							
																			03 = §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)							

Hinweis zum Steuermerkmal: Soweit durch die Zahlung des Beitrags von 8 v.H. des die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT bzw. BAT-O übersteigenden Entgelts **die Grenze der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei zu entrichtenden Aufwendungen überschritten wird, ist der Beitrag zur freiwilligen Versicherung entsprechend aufzuteilen und durch zwei Überweisungen an die VBL zu zahlen.** Für die zweite Überweisung ist das zutreffende Steuermerkmal – 02 für die pauschale Versteuerung nach § 40b EStG bzw. 03 für die individuelle Versteuerung nach §§ 2, 19 EStG – anzugeben.

5 Wissenschaftliche Beschäftigte mit Entgelten über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O

Soweit für wissenschaftliche Beschäftigte, die freiwillig versichert werden (vgl. Ziffer I.2 dieser Informationen), Entgelte über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O gezahlt werden, finden die Sonderregelungen des § 39 Abs. 1 ATV/§ 82 Abs. 1 VBLS für diese Entgeltbestandteile entsprechende Anwendung.

Falls die Beschäftigten bereits aufgrund ihrer Befreiung von der Pflichtversicherung zur freiwilligen Versicherung angemeldet sind, ist eine nochmalige Anmeldung entbehrlich. Die Beiträge in Höhe von 8 v.H. der die Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sind unter Angabe des unter Ziffer II.4 erläuterten Verwendungszwecks in den Monaten, in denen der Grenzbetrag überschritten wird, zusätzlich zu dem regulären Beitrag nach § 28 Abs. 1 Satz 3 VBLS zu überweisen.

6 Rückabwicklung im Jahr 2002 gezahlter zusätzlicher Umlagen in Fällen des § 39 Abs. 1 ATV/§ 82 Abs. 1 VBLS

Soweit in Fällen, die unter die freiwillige Versicherung fallen (Anwendungsbereich des § 39 Abs. 1 ATV/§ 82 Abs. 1 VBLS), weiterhin **zusätzliche Umlagen im Jahr 2002 gezahlt wurden**, bitten wir Sie, eine **Rückabwicklung** vorzunehmen und entsprechende Meldungen einer zusätzlichen Umlage (VA 17) – soweit sie bereits an die VBL gemeldet wurden (z. B. Abmeldungen) – zu berichtigen.

Beispiel 3

VBL-Versicherungsnummer	Name	zvpfl. Entgelt	Entgelt über I BAT/BAT-O
120162 123 4	Mustermann, Max	84.500,00 Euro	15.036,07 Euro

Des Weiteren **bitten wir Sie**, uns **alle von der Sonderregelung des § 39 Abs. 1 ATV/§ 82 Abs. 1 VBLS erfassten Versicherten, für die in 2002 eine zusätzliche Umlage gezahlt wurde, listenförmig zu melden** unter Angabe der VBL-Versicherungsnummer, des Namens, der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts sowie des Betrages der die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT bzw. BAT-O übersteigenden Entgelts. **Die Listen bitten wir unter Angabe der Arbeitgeber-Kontonummer des Beteiligten an die VBL – Abteilung VL IV – zu richten (siehe Beispiel 3).**

Wir werden aus Ihren Angaben den für 2002 zu zahlenden Beitrag in Höhe von 8 v.H. des die Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O übersteigenden Entgelts ermitteln und von der Pflichtversicherung in die freiwillige Versicherung umbuchen. Die über diesen Beitrag hinausgehende von Ihnen bereits gezahlte Umlage bitten wir mit den von Ihnen künftig zu entrichtenden Umlagen zu verrechnen.

Durch die Umbuchung bereits gezahlter Umlagen als Beitrag in die freiwillige Versicherung entstehen für die Versicherten keine Nachteile. Für die Berechnung der im Jahr 2002 zu berücksichtigenden Rentenanwartschaft in der freiwilligen Versicherung kommt insbesondere der für dieses Jahr jeweils geltende Altersfaktor zur Anwendung.

Dieses Verfahren kann nur für Meldungen durchgeführt werden, die bis

spätestens 30. April 2003

bei der VBL eingegangen sind.

Nach diesem Zeitpunkt ist eine **Umbuchung** von im Jahr 2002 gezahlten zusätzlichen Umlagen **nicht mehr möglich**. In Fällen, die nach dem 30. April 2003 noch rückabgewickelt werden müssen, ist die zuviel gezahlte Umlage zu verrechnen bzw. von der VBL zu erstatten. Der in die freiwillige Versicherung zu zahlende Beitrag ist unter Angabe des entsprechenden Verwendungszwecks gesondert zu überweisen. Für diesen Beitrag kann dann nicht mehr der für das Jahr 2002 geltende Altersfaktor berücksichtigt werden.

**ANMELDUNG ZUR
FREIWILLIGEN VERSICHERUNG VBL EXTRA
NACH § 28 UND § 82 VBLS**

Bitte freihalten für Barcode

Eingang bei der VBL

Tag Monat Jahr

Bitte beachten Sie die umseitigen Hinweise beim Ausfüllen des Antrags.

ANGABEN ZUM BETEILIGTEN ARBEITGEBER (Versicherungsnehmer)

Bezeichnung des Arbeitgebers

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl

Ort

Kontonummer des Arbeitgebers

Verteilerschlüssel des Arbeitgebers (falls vorhanden)

Name des zuständigen Sachbearbeiters für Rückfragen

Frau
Herr

Telefon des zuständigen Sachbearbeiters

ANGABEN ZUR PERSON DER/DES BESCHÄFTIGTEN (Versicherte/r)

Name

Vorname

Geburtsname [soweit abweichend]

Straße, Haus-Nr.

Länderkennzeichen
bei Auslandswohnsitz

Postleitzahl

Wohnort

VBL-Versicherungsnummer

Geburtsdatum [Tag/Monat/Jahr]

Telefon:

E-Mail:

Wissenschaftliche Beschäftigte nach § 28 VBLS

Erklärung des Arbeitgebers:

Wir bestätigen, dass die/der o. g. Beschäftigte die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Versicherung nach § 28 Abs. 1 VBLS erfüllt und er/sie den hierzu erforderliche Antrag am _____ bei uns gestellt hat¹⁾.

Beginn des Arbeitsverhältnisses [Tag/Monat/Jahr]

Uns ist bekannt, dass wir ab dem vorgenannten Zeitpunkt zugunsten der/des Beschäftigten Beiträge in Höhe der auf uns entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung, höchstens aber 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur freiwilligen Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell (VBL extra) monatlich zu zahlen haben.

Die/Der Beschäftigte hat von uns die Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell (VBL extra) sowie die Informationen 1/2003 erhalten.

Ort _____ Datum _____

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Entgelte über Verg.Gr. I BAT/BAT-O nach § 82 VBLS

Erklärung des Arbeitgebers:

Wir bestätigen, dass zugunsten der/des o. g. Beschäftigten die Voraussetzungen nach § 82 Abs. 1 VBLS zur Entrichtung von Beiträgen in die freiwillige Versicherung für Entgelte über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O erstmals nach dem 31. Dezember 2001 erfüllt sind.

Uns ist bekannt, dass wir in dem jeweiligen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach § 82 Abs. 1 VBLS vorliegen, zugunsten der/des Beschäftigten 8 % des übersteigenden Betrages in die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell (VBL extra) zu zahlen haben.

Die/Der Beschäftigte hat von uns die Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell (VBL extra) sowie die Informationen 1/2003 erhalten.

Ort _____ Datum _____

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

¹⁾ Datum des Antragseingangs: Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber eingegangen sein.

BITTE BEACHTEN SIE DIE NACHFOLGENDEN HINWEISE

1. Die ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldung senden Sie bitten an:

VBL – Freiwillige Versicherung
76128 Karlsruhe

2. Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind per Einzelüberweisung auf das nachstehende Konto zu leisten:

Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 Konto-Nr. 2228770

WICHTIG: Damit die bei der VBL eingehenden Beiträge richtig zugeordnet werden können, ist bei jeder Überweisung ein Verwendungszweck anzugeben, dessen Aufbau genau zu beachten ist. **Der im Einzelfall zutreffende Verwendungszweck ergibt sich aus der folgenden Übersicht:**

Schematische Darstellung des Verwendungszwecks (**Wichtig: die Reihenfolge ist immer genau einzuhalten!**):

Beispiel:

6-stellige Kontonummer des Beteiligten						Leerfeld	Buchstaben		10-stellige VBL-Versicherungsnummer										Leerfeld	6-stelliger Buchungsschlüssel						Endemarke
1	2	3	4	5	6		E	X	0	1	0	1	6	5	7	8	9	5		0	1	6	6	0	1	X
Einzahler						Versicherungsmerkmal													Steuermerkmal							
01 = beteiligter Arbeitgeber						65 = Beitrag für wissenschaftliche Beschäftigte gem. § 2 Abs. 2 ATV, § 28 Abs. 1 VBLS													01 = § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)							
						66 = Beitrag für Entgelte über Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O gem. § 39 Abs. 1 ATV, § 82 Abs. 1 VBLS													02 = § 40b EStG (Pauschalversteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)							
																			03 = §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/ Rentenbesteuerung nur im Ertragsanteil)							

Die Beitragszahlungen sind in dem Monat fällig und zu entrichten, in dem die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Dabei sind folgende Vorgaben unbedingt zu beachten:

- fällige Beiträge mehrerer Monate dürfen nicht zusammengerechnet und gemeinsam überwiesen werden, sondern sind jeweils in dem Monat der Fälligkeit einzeln zu überweisen
- werden Beiträge sowohl wegen einer wissenschaftlichen Beschäftigung (Versicherungsmerkmal 65) als auch wegen Entgelten über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O (Versicherungsmerkmal 66) im gleichen Monat fällig, so dürfen auch diese Beiträge nicht zusammengerechnet und gemeinsam überwiesen werden, sondern sind jeweils getrennt einzeln zu überweisen.

3. Für weitere Fragen können Sie sich gerne an Ihren Ansprechpartner für Arbeitgebermeldungen oder an unser Service-Center für die freiwillige Versicherung wenden.

Sie erreichen uns dort

Montag bis Freitag in der Zeit von **8.30 Uhr bis 16.30 Uhr** und

Donnerstag in der Zeit von **8.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

unter der Service-Nummer **0180 5 006229**

oder schriftlich unter VBL – Freiwillige Versicherung, 76128 Karlsruhe

Telefax: 0721 155–878

E-Mail: freiwillige.versicherung@vbl.de